Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Niederschlagswasserbeitrags- und gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 07.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt - Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 5 Beitragssatz
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Billigkeitsregelungen
§ 10 Ablösung

III. Abschnitt – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

IV. Abschnitt - Niederschlagswassergebühr

§ 12 Grundsatz
§ 13 Gebührenmaßstab
§ 14 Gebührensätze
§ 15 Gebührenpflichtige
§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 17 Erhebungszeitraum
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit
§ 19 Billigkeitsregelungen

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Ortsteil der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) betreibt Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Niederschlagswassersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 20.09.2011.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

II. Abschnitt
Niederschlagswasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke , die an die zentrale öffentliche Niederschlags-wasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklöung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße beträgt 1050 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. Oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die für das Satzungsgebiet (OT Hansestadt Seehausen (Altmark)) ermittelte durchschnittliche Wohngrundstücksgröße liegt bei 1365 m².

(4) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Absatz 2:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das gesamte Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

g) bei bebauten Grundstücken, im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche im Außenbereich angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(5) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB) sowie für Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5
Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden entsprechend der effektiven Baukosten einschließlich der Planungskosten, gesondert für jeden einzelnen Bau- bzw. Straßenabschnitt berechnet.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 7
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Anschlusskanals.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in voller Höhe. Teilbeträge werden fällig in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.

(4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(5) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Der Beitragsbescheid einhält mindestens:

a) die Bezeichnung des Beitrags,
b) den Namen des Beitragsschuldners,
c) die Bezeichnung des Grundstücks,
d) den zu zahlenden Betrag,
e) die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8
Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9
Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(2) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BgBl. I S. 210), in der derzeit gültigen Fassung genutzt werden.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall auf Antrag Ratenzahlung zulassen.

§ 10
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßnahmen des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle

§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, sowie die Kosten für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet.
Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 6, 7 Absätze 5 und 6 und § 8 der Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt IV
Niederschlagswassergebühr

§ 12
Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Ein Grundstück entwässert auch dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, wenn das Niederschlagswasser über andere Grundstücke oder öffentliche Straßen-, Wege- und Gehwegflächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie Träger der Straßenbaulast ist.

§ 13
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Als befestigte Flächen gelten Flächen, die mit baulichen Anlagen versehen sind oder die mit Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen, Plattenbelägen oder sonstigen wasserundurchdringlichen Belägen befestigt sind.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt Seehausen (Altmark) auf deren Anforderungen binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) die Berechnungsdaten schätzen.

§ 14
Gebühren

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung
jährlich 0,267 €/ je m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 15
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

§ 16
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage vor dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

(2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 18
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich Zahlungen zu leisten. Die Höhe der Zahlungen wird durch Bescheid nach der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Fläche des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Grundstückseigentümer binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen hat. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 19
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absätze 1 und 2, §§ 225,226,227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 20
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Seehausen (Altmark) bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Seehausen (Altmark) sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Beauftragte der Hansestadt Seehausen (Altmark) dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungszeitraumes die eingeleitete Fläche gegenüber des Vorjahres um mehr als 50 v.H. erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Hansestadt Seehausen(Altmark) unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 20 dieser Satzung sind die Ordnungswidrigkeiten die nach § 6 Absatz 7 der GO LSA mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500,00 € geahndet werden können.

§ 22
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 04.09.2001 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (A.), 13.11.12

Duffe
Bürgermeister

Hansestadt Seehausen (Altmark) Landkreis Stendal
Siegel